

27. Ist bei der Umstellung einer auf Danziger Gulden lautenden Forderung in Reichsmark der höhere Umrechnungssatz von 70 Mpf. für einen Gulden, soweit seine Anwendung von der Inländer-eigenschaft des Gläubigers abhängt, auch dann maßgebend, wenn der Vorteil daraus nicht dem inländischen Gläubiger, sondern nur ausländischen Berechtigten zugute kommen würde?

Erste Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1691) §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 4, 5. Verordnung über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten usw. vom 14. Juni 1940 (RGBl. I S. 873) § 2. Dritte Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. November 1940 (RGBl. I S. 1527) § 1.

V. Zivilsenat. Urf. v. 23. November 1942 i. S. der Rom. Ges. R. D. Bankgeschäft i. Abw. (Bekl.) w. R. (Kl.). V 66/42.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Grundbuch eines dem Kläger gehörigen Grundstücks in Danzig war für den jüdischen Kaufmann A. eine Darlehnsbriefhypothek von 150000 Danziger Gulden eingetragen, deren persönlicher Schuldner der Kläger war. A. trat die Hypothek am 6. November 1937, ohne daß dies im Grundbuch eingetragen wurde, an die Beklagte ab, die ihm in laufender Geschäftsverbindung Kredit gewährte. Im Dezember 1938 trat A. den ihm nach den Vereinbarungen mit der

Beklagten zustehenden Anspruch auf Rückübertragung der Hypothek an die A.-Bank in Amsterdam ab. Im August 1939 verließ er Danzig, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1940 zum Devisenausländer erklärt und befindet sich jetzt in Amerika. Am 1. November 1940 wurde die Hypothek vom Kläger in Reichsmark ausgezahlt. Da unter den Parteien streitig war, ob der ursprünglich geschuldete Guldenbetrag zum Kurse von 70 Rpf. oder von 47,10 Rpf. je Gulden umzurechnen sei, erhielt die Beklagte nur 70650 RM, während ein Betrag von 34350 RM. auf einem Gemeinschaftskonto beider Parteien bei einer Danziger Bank mit der Bestimmung eingezahlt wurde, daß der Verfügungsberechtigte durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werden solle. Die Hypothek ist im Grundbuche gelöscht.

Mit der Klage verlangt der Kläger, daß die Beklagte in die Auszahlung eines Teilbetrages von 10100 RM. des erwähnten Gemeinschaftskontos an ihn einwillige, weil die Hypothek ihr nur zur Einziehung abgetreten worden sei, der Umrechnungskurs also nach der Person des A. oder der A.-Bank beurteilt werden müsse und demgemäß 47,10 Rpf. je Gulden betrage. Demgegenüber hat die Beklagte geltend gemacht, die Hypothek sei ihr zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen A. aus der laufenden Geschäftsverbindung abgetreten worden, sie habe also die vollen Gläubigerrechte erworben, und der Umrechnungskurs richte sich deshalb nach ihrer Person, wenn sie auch den streitigen Betrag zu ihrer Befriedigung nicht mehr benötige, sondern gegebenenfalls an A. oder die holländische Bank abführen müsse. Übrigens sei A. im September 1939 noch Inländer gewesen; auch wenn man auf seine Person abstelle, sei also ein Umrechnungskurs von 70 Rpf. gerechtfertigt. Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, das Oberlandesgericht ihre Berufung zurückgewiesen. Ihre Revision blieb ebenfalls erfolglos.

Gründe:

Der Streit der Parteien geht darum, ob die Beklagte berechtigt war, die Auszahlung der streitigen Guldenhypothek in Reichsmark vom Kläger nach einem Umrechnungskurse von 70 Rpf. je Gulden zu verlangen oder nur nach einem solchen von 47,10 Rpf. Die dafür maßgebenden Vorschriften sind einmal in der Ersten Durchführungsvorordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 7. September 1939 enthalten,

die im Anschluß an die Heimkehr Danzigs ins Reich erging, ferner in der nach Wiedereingliederung der übrigen Ostgebiete erlassenen Verordnung über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten usw. vom 14. Juni 1940, schließlich in der Dritten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. November 1940. § 4 Abs. 1 der erstgenannten Verordnung bestimmt, daß alle auf Danziger Gulden lautenden Schuldverhältnisse zwischen Inländern, soweit sie am 1. September 1939 bestanden haben, zum Kurse von 70 Rpf. je Gulden auf Reichsmark umgestellt werden. Inländer sind nach § 2 Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig haben. Der gleichen Umwandlung unterliegen nach § 5 auch die auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke. Ebenso verfügt § 2 der W.D. vom 14. Juni 1940 (vgl. auch § 1 Abs. 5) für Schuldverhältnisse in Gulden, die bisher noch nicht umgestellt waren, die Umstellung in Reichsmark, wenn sie am 1. September 1939 bestanden haben und wenn am 16. Juni 1940 Gläubiger und Schuldner Inländer sind oder der Gläubiger Inländer und die Forderung an einem inländischen Grundstück dinglich gesichert ist, und zwar bei dinglicher Sicherung an einem Grundstück im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig zum Umrechnungskurse von 70 Rpf. je Gulden, sonst von 50 Rpf., und bestimmt weiter, daß der Gulden in nicht umgestellten Schuldverhältnissen, wenn der Gläubiger oder der Schuldner am 16. Juni 1940 seinen Wohnsitz (Sitz) in den besetzten polnischen Gebieten hat, mit 50 Rpf., wenn im sonstigen Auslande, mit 47,10 Rpf. zu bewerten sei. Im Einklang hiermit wird im § 1 der W.D. vom 22. November 1940 für die dort angeordnete Umstellung aller im Inlande dinglich gesicherten, noch auf Danziger Gulden lautenden Forderungen ausländischer Gläubiger auf Reichsmark wiederum ein Kurs von 50 Rpf. vorgeschrieben, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) in den besetzten polnischen Gebieten hatte, und von 47,10 Rpf. in den sonstigen Fällen. Ein Gläubiger, der die Inländereigenschaft nach dem 1. September 1939 verloren hat, kann den Umrechnungsatz der Verordnung vom 7. September 1939 nach deren § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht für sich beanspruchen. Diese Vorschrift ist jedoch gemäß § 2 Abs. 5 W.D. vom 14. Juni 1940 auf Gläubiger,

die ihre Inländereigenschaft erst nach dem 15. Juni 1940 verlieren, nicht anwendbar.

Im vorliegenden Fall ist die Inländereigenschaft des Klägers und der Beklagten während der ganzen fraglichen Zeit unstreitig; wenn also die Gläubigerseite der Hypothekensforderung nach der Person der Beklagten zu beurteilen wäre, so stände die Umrechnung nach dem Satze von 70 Rpf. je Gulden gemäß §§ 4, 5 W.D. vom 7. September 1939 außer Zweifel. Der Berufungsrichter will den Umrechnungssatz aber nicht auf die Person der Beklagten als Gläubigerin abstellen, sondern auf die Person des früheren Gläubigers U., der seine Inländereigenschaft nach der Feststellung des Berufungsurteils spätestens am 1. Februar 1940 verloren hatte, oder auf die der holländischen R.-Bank, an die U. seine Ansprüche gegen die Beklagte wegen der Hypothek abgetreten hat. In diesem Falle muß sich die Umrechnung des Guldenbetrages auf Grund der angeführten Vorschriften — insbesondere des § 2 Abs. 6b W.D. vom 14. Juni 1940 und des § 1 W.D. vom 22. November 1940 — nach dem Satze von 47,10 Rpf. richten. Das gilt auch dann, wenn U. im September 1939 noch Inländer gewesen sein sollte. Die Ansicht der Revision, § 4 Abs. 1 Satz 2 W.D. vom 7. September 1939 habe nur einen Verlust der Inländereigenschaft in der Zeit vom 1. September, dem zurückbestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, bis zu ihrer Verkündung am 7. September 1939 im Auge, ist nicht haltbar. Vielmehr wird durch § 2 Abs. 5 W.D. vom 14. Juni 1940 klargestellt, daß auch ein späterer Verlust der Inländereigenschaft bis zum 16. Juni 1940 dem Gläubiger das Recht auf den höheren Umrechnungssatz nimmt.

Die Gläubigerschaft der Beklagten an der Hypothekensforderung beruht auf der Abtretung vom 6. November 1937, die unstreitig zu treuen Händen geschehen ist. Die Parteien streiten darüber, ob es sich dabei gemäß der Behauptung der Beklagten um eine Sicherheitsabtretung handelt oder aber, wie der Kläger geltend gemacht hat, um eine bloße Abtretung zur Einziehung. Der Berufungsrichter unterstellt zugunsten der Beklagten das Bestehen einer Sicherheitsabtretung, die der Beklagten nach außen hin die volle Gläubigerstellung verschaffte und sie lediglich im Innenverhältnisse dem Abtretenden gegenüber persönlich verpflichtete, von dem Gläubigerrecht nur einen dem Sicherungszweck entsprechenden Gebrauch zu machen und die abgetretene Forderung oder ihren Erlös nach Erreichung dieses

Zweckes an jenen zurückübertragen. Er verweist aber darauf, daß die Beklagte, die für ihre Forderungen an A. bereits bei einer Umrechnung mit 47,10 Rpf. voll gedeckt sei, nach ihrer eigenen Erklärung den bei einer höheren Umrechnung sich ergebenden Überschuß ganz an A. — oder nach der Beschlagnahme seines Vermögens an den seine Rechte wahrnehmenden Judenkommissar beim Reichsstatthalter in Danzig — oder an die holländische Bank abführen müsse, der Mehrbetrag also nicht ihr, sondern ausschließlich den genannten Ausländern zugute kommen würde, und vertritt die Ansicht, unter solchen Umständen sei eine auf die Person der Beklagten abgestellte Umrechnung als dem Sinn und Zweck der angeführten Verordnungen zuwiderlaufend unstatthaft. Dies läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Im Hinblick darauf, daß der geringere Umrechnungssatz von 47,10 Rpf. je Gulden dem Börsenkurs des Danziger Guldens entsprach, bedeutete die Umrechnung zum Satz von 70 Rpf., die damals der tatsächlichen Kaufkraft des Guldens in Danzig Rechnung trug, einerseits eine Belastung der Danziger Schuldner, die für sie aber wegen der durch die Eingliederung in das Reich zu erwartenden Vorteile in beschränktem Umfange tragbar erschien, andererseits für die Gläubiger einen Vorzug, der naturgemäß nur dem Inländer gewährt werden konnte. Nur inländischen Gläubigern durfte also diese Vergünstigung zugute kommen, während Ausländer sich nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers mit einem dem Börsenkurs entsprechenden Umrechnungssatz begnügen sollten. Eine Ausnahme ist in dem mehrfach erwähnten § 2 Abs. 5 W.D. vom 14. Juni 1940 aus Gründen der Verkehrssicherheit nur insofern zugelassen, als ein Gläubiger, der beim Inkrafttreten der genannten Verordnung am 16. Juni 1940 noch Inländer war, die Inländereigenschaft aber später verlor, die Umrechnung seiner Guldenforderung gleichwohl zu dem — im übrigen begründeten — höheren Umrechnungssatz verlangen dürfen. Danach würde es in der Tat dem klaren Sinne der gesetzlichen Regelung, wie sie in den genannten Verordnungen getroffen ist, zuwiderlaufen, wollte man in einem Fall, wo zwar nach außen hin ein Inländer Gläubiger der umzustellenden Guldenforderung ist, der Vorteil des höheren Umrechnungssatzes aber nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen wirtschaftlich allein ausländischen Berechtigten zufließen würde, trotzdem nach dem Wortlaut des Gesetzes die Person des Gläubigers für den Umrechnungssatz maßgebend sein

lassen. Vielmehr ist dann, auch wenn keine Gesetzesumgehung vorliegt, geboten, auf die Person der Hintermänner abzustellen, die allein an dem höheren Umrechnungssatze beteiligt sind. Ein solcher Fall ist aber hier gegeben, wo der Beklagten auf Grund der Sicherungsabtretung der Hypothekensforderung an sie zwar im Verhältnis zum Kläger die volle Gläubigerstellung zukommt, sie selbst aber wirtschaftlich an der höheren Umrechnung der Guldenforderung keinen Anteil hat, weil sie wegen ihrer Ansprüche bereits bei dem geringeren Umrechnungssatze voll gedeckt ist, der Vorteil daraus vielmehr nur dem ausgewanderten früheren Gläubiger A. oder der ausländischen Bank zufallen würde. Die Gläubigerstellung der Beklagten wird dadurch, daß bei der Umrechnung auf die wirtschaftlich allein beteiligten Ausländer abgestellt wird, nicht angetastet; noch weniger handelt es sich dabei (anders als in RGZ. Bd. 102 S. 385 [386fg.]) auf seiten des Klägers um einen Einwand aus dem Recht eines Dritten. Der Umstand, daß der Umrechnungsunterschied, der den ausländischen Berechtigten vorenthalten wird, nunmehr — ohne einen rechtfertigenden Grund auf seiner Seite — in die Tasche des Klägers fließt, vermag die Entscheidung nicht zu beeinflussen, da auch in anderen Fällen der Danziger Schuldner eines ausländischen Gläubigers aus der Umrechnung der Forderung zu dem geringeren Satz Vorteil zieht. Ausschlaggebend ist allein, daß der ersparte Wert dem deutschen Volkvermögen erhalten bleibt. Schließlich ist es ohne Belang für die Entscheidung, daß das Vermögen des Juden A. infolge seiner Beschlagnahme jetzt der Verfügung des Judenkommissars unterliegt, da diese Stelle, worauf der Berufsrichter zutreffend hingewiesen hat, keine größeren Rechte ausüben kann, als sie dem Gläubiger A. selbst zustehen.